Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 13 (1862)

Heft: 8

Artikel: Die Gemeinds-Souveränität und die Forstwirtschaft

Autor: Giesch, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-763131

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Staat ganz bestimmt auseinander gesetzt sein. — Ich schließe hier, meine Herren, und bitte um Nachsicht, wenn ich ihre Aufmerksamkeit allzu lange hingehalten habe, obwohl mir die Sätze, die ich nur im Allgemeinen angedeutet habe, einer spezielleren Entwicklung fähig scheinen.

Die Gemeinds-Sonveränität und die Forstwirthschaft.

Eine Abhandlung über dieses Thema erscheint mir um so nothwenstiger, da besonders in einer Republik wie die unsrige, wo sich das Volk oft so hartnäckig noch auf sein Souveränitätsrecht stütt, wenn es sich um neue Einrichtungen und neue Gesetze handelt, daß wenn dieselben ihm auch von noch so großem Nuten sein könnten, von ihm dennoch undankbar und schonungsloß verworfen werden, oder von der einsichtigeren Wehrheit angenommen, von der unwissenden Volksklasse dagegen hundertsfache Hindernisse entgegengestellt werden.

Raum wird man in einem andern Zweige beim Volke auf größere Hindernisse stoßen, als in der Forstwirthschaft. Da wird denn auch ge= wiß jeder Forstmann, der das Glück hat, sich eines mehrjährigen Wirfens zu erfreuen, Gelegenheit gehabt haben, darin mannigfache, mitunter fehr bittere, aber auch lehrreiche und nütliche Erfahrungen zu machen, die es einem Jeden zur Pflicht stellen sollten, sowohl im Interesse des Bolkes, als auch im Interesse seiner Rollegen, darüber Mittheilungen zu machen. Nur auf diese Weise, durch Austausch der gemachten Erfah= rungen auf diesem Felde, fann die Gemeinds-Souveranität mit der Forst= wirthschaft am sichersten und leichtesten in Einklang gebracht werden. Denn so verschiedenartig unsere Volkssitten, unsere Lokal= und Terrain= verhältniffe find, ebenso verschiedenartige Sinderniffe und Schwierigkeiten treten und beim Bestreben nach einer einheitlichen und soliden Forstor= ganisation entgegen. Gine Zusammenstellung der in dieser hinsicht bis= her gemachten Erfahrungen erscheint daher um so nothwendiger, weil sich manche Forstleute, befonders im Unfange ihres Wirkens, gestüt auf die aus den Schulen monarchischer Staaten mitgebrachte nachte Theorie zu schweren Eingriffen in die Gemeinds-Souveränität verleiten ließen und dadurch dem Forstwesen mehr geschadet als genützt haben. Schwierig= feiten über Schwierigfeiten stellten fich ihnen entgegen, weil fie eben mit den herrschenden Sitten und Gewohnheiten des Volkes nicht vertraut

waren und deswegen bei Ausübung ihres Berufes dem vielleicht nicht immer ungegründeten Widerstande des Volkes und der Gemeinden das Feld räumen mußten.

In meiner mehrjährigen Praxis habe ich in dieser Hinsicht vielsei= tige Erfahrungen gemacht, und muß befennen, ohne irgend einem meiner Herren Kollegen zu nahe treten zu wollen, daß darin starke Miggriffe vorgekommen find, die an manchen Orten bas ichon Geschaffene über den Saufen geworfen und dadurch auf lange Zeit den Sag und die Abnei= gung des Volkes auf sich gezogen haben. Nirgends vielleicht als in meinem eigenen jetigen Wirkungsfreise, haben sich die Folgen solcher Mißgriffe in stärkerem Lichte gezeigt. Jeder Schritt vorwärts muß gegenwärtig wieder mit der größten Schonung und Vorsicht errungen werden, um das Mißtrauen und die Abneigung der Gemeinden wieder zu beseitigen. Die Gemeinden wollen nun einmal ihre Souveränitätsrechte geachtet wissen und sich nicht auf despotische Weise Gesetze und Berordnungen aufdrän= gen laffen. Sollen fie aber defiwegen ihrer eigenen Willführ überlaffen werden? Sollen sie mit ihren Waldungen nach ihrem Belieben schalten und walten fonnen? Ich glaube Niemand wird damit einverstanden sein. Mit dem gleichen Rechte, mit welchem obrigfeitliche Behörden einzelne Individuen und Familien, die nicht im Stande find, ihr Bermögen ge= hörig zu verwalten, oder dasselbe sogar schmälern, unter vogteiliche Aufsicht stellen, eben so gut kann und soll auch der Staat über Gemeinden wachen, die ihr Vermögen schlecht verwalten, und besonders wenn diese schlechte Verwaltung sich auf die Waldungen ausdehnt, die heutzutage unbestreitbar zu den wichtigsten und nothwendigsten Bestandtheilen des Ge= meindsvermögens gezählt werden muffen. Forstgesetze und Forstordnun= gen soll man den Gemeinden daher geben, aber wo möglich mit vernünf= tiger Berücksichtigung ihrer frühern Gewohnheiten und ihrer Lokalver= verhältnisse. Beginne man dabei zuerst mit der Ginführung der für die Beseitigung der größten Migbräuche nothwendigsten Reglemente; suche man beim Bolfe auf dem Wege der Aufflärung und hauptsächlich durch forstlichen Unterricht in den Schulen bei der Jugend den Reim zu einem bessern Forsthaushalte zu legen, so werden nach und nach die nachtheiligen Vorurtheile und schädlichen Gewohnheiten verschwinden und mit ihnen alle die Schwierigkeiten und Sindernisse, die uns bisher im Wege gestanden. Erst dann darf der Forstangestellte bei den Gemeinden weitere Schritte zur Vervollkommnung der Forstgesethe thun, um mit gutem Erfolg gefront zu werden.

Nur wenn das Bolf einmal zur Ueberzeugung gekommen, daß es in den Waldungen eine seiner reichsten Ertragsquellen besitzt, und daß die Lettere um so reichlicher sließe, je besser die Wälder gepflegt und verwaltet und je rationeller sie benut werden, erst dann begreift es die Wichtigkeit derselben und mit ihr die Nothwendigkeit einer bessern Verswaltung. — Der Forstangestellte soll daher bei Ausübung seines Beruses stets, hauptsächlich aber in denjenigen Gemeinden, wo das Forstwesen noch in seiner Kindheit sich besindet, mit möglichster Berücksichtigung aller Lokalverhältnisse versahren. Er darf also nicht zu weitläusige und komplizirte Forstreglemente einsühren und muß dieses wo immer möglich im Einverständnisse mit den Lokalbehörden thun, damit er mit desto grösserem Rechte und Muthe die Ausübung und Handhabung derselben beshaupten könne, ohne mit den Gemeinden in sortwährendem Kampse stehen zu müssen.

Ich bin überzeugt, diejenigen Herren Kollegen, die einige Jahre der Praxis hinter sich haben, werden meine Grundsätze und meine Anschausungsweise mit mir theilen und mit mir zum Schlusse gelangen, nur auf diese Weise am Ende unsers Wirkens uns rühmen zu können, uns ein Denkmal gesetzt zu haben, das die Achtung und die Anerkennung des Volkes zum Grundskeine hat.

21. Giesch, Forstinspektor.

Die Holzmegbänder mit berechneten Umfängen und Kreisflächen, sowie Durchmesser und Kreisflächen, sind stets vorräthig und einzig zu haben

mit Kapfeln zu Fr. 6. — ohne Kapfeln zu Fr. 3. 50

bei dem sich bestens empfehlenden

Th. Ernst, Optifus-Mechanifus in Zürich.

Alle Einsendungen sind an El. Landolt, Professor in Zürich, Reklamationen betreffend die Zusendung des Blattes an Orell, Füßli & Comp. daselbst zu adressiren.

Drud und Expedition von Orell, Fußli & Comp.